



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20 (S. 158-161)
Titel	Verordnung betreffend die Prüfung und Patentirung von Zahnärzten und Zahntechnikern.
Ordnungsnummer	
Datum	15.05.1880

[S. 158] Der Regierungsrath,
mit Rücksicht auf § 6 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom
2. Oktober 1854,
verordnet:

I. Betreffend die Zahnärzte:

§ 1. Zur Ausübung der Zahnheilkunde, das heißt zur Anwendung nicht bloß technischer, sondern auch medizinischer Hilfsmittel gegen Krankheiten der Zähne sind, außer den patentirten Aerzten, nur solche Personen berechtigt, welche das Patent als Zahnärzte erhalten haben.

§ 2. Solche Patente werden von der Direktion des Sanitätswesens auf stattgehabte Prüfung hin ausgestellt. Das Patent gibt dem Geprüften für immer das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 3. Die Prüfung für Zahnärzte besteht:

- a. aus einer Prüfung über Physik, Chemie und die Naturgeschichte der drei Reiche;
- b. aus einer solchen über Anatomie, Physiologie und über Arzneimittellehre, letztere mit besonderer Berücksichtigung der in der Zahnheilkunde vorzüglich zur Anwendung kommenden Heilmittel;
- c. aus einer schriftlichen Beantwortung zweier Fragen aus dem Gebiete der Zahnheilkunde;
- d. aus einer praktischen Prüfung an gegebenen Krankheitsobjekten; // [S. 159]
- e. aus einer mündlichen Schlußprüfung, vorzüglich über die Krankheiten der Mundorgane, insbesondere der Zähne, und deren Behandlung.

§ 4. Die beiden ersten dieser Prüfungen werden durch Kommissionen vorgenommen, welche aus einem Mitgliede des Sanitätsrathes und zwei oder drei von dem letztern bestellten Examinatoren bestehen.

Für die dritte Prüfung bezeichnet der Sanitätsrath eine Reihe von Fragen, aus welchen der Kandidat je eine durch das Loos zieht und sofort, ohne literarische Hilfsmittel, unter der Aufsicht der Kanzlei der Direktion des Sanitätswesens beantwortet.

Die vierte Prüfung findet unter Aufsicht eines Mitgliedes des Sanitätsrathes und eines hiezu von diesem letztem bezeichneten Zahnarztes statt.

Die fünfte Prüfung wird unter Aufsicht des Direktors des Sanitätswesens von einer Kommission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede des Sanitätsrathes und zwei von dieser Behörde hiefür bestellten Examinatoren besteht.



Ueber Abnahme oder Nichtabnahme jeder dieser Prüfungen entscheidet der Sanitätsrath nach Einsicht eines Berichtes der betreffenden Prüfungskommission.

§ 5. Für die Zulassung zu der in § 3 a angeführten Prüfung hat der Kandidat Studienzeugnisse über die dort genannten Fächer beizubringen.

Die Zulassung für die unter b. angeführte Prüfung erfordert, daß der Kandidat Studienzeugnisse über Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Chirurgie und über theoretische und praktische Zahnheilkunde beibringe.

Statt der Zeugnisse über theoretische und praktische Zahnheilkunde können auch, bei vollständiger Erfüllung der übrigen Bedingungen, Zeugnisse über theoretische und praktische Anleitung während der Dauer von zwei Jahren durch einen im Kanton patentirten oder sonst als tüchtig bekannten Zahnarzt als genügend angenommen werden. // [S. 160]

Der Zutritt zu den Prüfungen c. d. und e. wird nur dann gestattet, wenn der Kandidat sich darüber ausweist, daß er mindestens ein Jahr lang bei einem solchen Zahnarzt sich in den nöthigen technischen Fertigkeiten geübt habe.

II. Betreffend die Zahntechniker:

§ 6. Zur Anwendung bloß technischer Hilfsmittel gegen Krankheiten oder fehlerhafte Beschaffenheit der Zähne sind, außer den patentirten Aerzten und den Zahnärzten, nur solche Personen berechtigt, welche das Patent als Zahntechniker erhalten haben.

§ 7. Dieses Patent wird ertheilt auf Grund:

- a. einer mündlichen Prüfung über Entwicklung und Beschaffenheit der Zähne, über den Zahnschmerz und dessen Ursachen, über das Zahnausziehen und die dazu in Gebrauch kommenden Instrumente, über die möglichen Zufälle bei und nach den Operationen und das Verhalten des Operateurs bei denselben, über den künstlichen Zahnersatz, sowie endlich über die Zusammensetzung und Verwendung der Zahnpulver und Tinkturen;
- b. eines Ausweises über die Befähigung zum Ausziehen der Zähne sowie zur Herstellung künstlichen Zahnersatzes.

§ 8. Die Prüfung geschieht durch eine von der Sanitätsdirektion aus einem Mitgliede des Sanitätsrathes und zwei Experten bestellte Kommission.

Diese Kommission ist befugt, genügende schriftliche Zeugnisse über praktische Bethätigung als den unter litt. k. verlangten Ausweis anzunehmen.

III. Im Allgemeinen:

§ 9. Die Gebühren für die einzelnen Prüfungen betragen je 5 Franken für das anwesende Mitglied des Sanitätsrathes und für jeden der Examinatoren, mehr 3 Franken Kanzleigebühr, welche in die Staatskasse fallen. // [S. 161]

§ 10. Bei Empfangnahme des Patentbesitzes hat der Betreffende anzugeloben, daß er seinen Beruf gewissenhaft ausüben, keine nicht in das Gebiet der Zahnheilkunde (§ 1) oder der Zahntechnik (§ 6) einschlagenden ärztlichen Berrichtungen übernehmen, die innerliche Behandlung von Kranken, die seine Hülfe in Anspruch genommen haben, wo immer eine solche nothwendig wird, einem Arzte überlassen und die Anwendung anästhesirender Mittel nur im Beisein eines solchen vornehmen wolle.



§ 11 Durch diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, wird diejenige vom 24. November 1864 aufgehoben.

Zürich, den 15. Mai 1880.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]